

Anonymität ausreichend gewahrt

Cabrios und Maisonette-Wohnungen gibt es viele im Landkreis

Aus dem Tresor in der Privatwohnung des Beschwerdeführers verschwinden 12.000 Euro. Die örtliche Zeitung berichtet über das Gerichtsverfahren, dessen Ergebnis ein Freispruch aus Mangel an Beweisen für die Angeklagte, die Ex-Verlobte des Bestohlenen, ist. Dieser wendet sich an den Deutschen Presserat. Durch die Angaben im Gerichtsbericht, wo er lebe, dass er eine Maisonette-Wohnung habe und ein Mercedes-Cabrio fahre, sei er in seinem kleinen Heimatort identifizierbar. Seine Anonymität sei nicht ausreichend gewahrt. Der Gerichtsreporter habe die Aussagen der Angeklagten als Fakten dargestellt. Sein Wagen sei, im Gegensatz zu der Darstellung im Artikel, nie an seine Firma verkauft worden. Dies belegt er durch eine Zeugenaussage. Zudem sei er als "väterlicher Freund" einer Zeugin bezeichnet worden. Das sei eine Diffamierung. Die Zeitung geht davon aus, dass der Beschwerdeführer in dem Artikel ausreichend anonymisiert worden sei. Weder der Wagen noch die Maisonette-Wohnung seien in dem Landkreis eine Seltenheit und würden den Beschwerdeführer nicht hinreichend identifizieren. Dass in dem Diebstahlsfall "theoretisch die ganze Belegschaft der Täter hätte sein können", sei eine Einschätzung des Gerichts gewesen, die der Reporter lediglich referiert habe. Der Terminus "väterlicher Freund" sei weder diffamierend noch ehrverletzend, sondern sei während der Verhandlung so gebraucht worden. (2005)

Der Presserat sieht in dem Artikel keinen Verstoß gegen den Pressekodex, insbesondere nicht gegen die Ziffern 2 (Sorgfaltspflicht) und 8 (Intimsphäre). Die veröffentlichten Behauptungen, wurden mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft. Außerdem ist der Beschwerdeführer nicht für eine breite Öffentlichkeit erkennbar. Nur Eingeweihte waren in der Lage, den Mann zu identifizieren. Der Begriff "väterlicher Freund" ist nicht beleidigend; er wurde auch in der Gerichtsverhandlung verwendet. Er ist auch nicht zwangsläufig zweideutig zu verstehen. Er bezeichnet lediglich das Verhältnis zweier Personen, das trotz eines nicht unerheblichen Altersunterschiedes freundschaftlich geprägt ist. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK2-254/05)

Aktenzeichen: BK2-254/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet